

Teilnahmebedingungen „BINGO! – Die Umweltlotterie“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie BINGO! - Die Umweltlotterie mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis BINGO! - Die Umweltlotterie (im Folgenden BINGO genannt) in Sachsen-Anhalt.

1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

1.3 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund eines Vertrags einheitlich mit anderen Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an BINGO sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Los, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Erklärung, ein BINGO-Los erwerben zu wollen, spätestens mit der Zahlung des Lospreises und der Entgegennahme des BINGO-Loses als verbindlich an.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.

2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Zeitpunkt der Veranstaltung, Fernsehendung und Gegenstand des BINGO

3.1 Im Rahmen des BINGO wird wöchentlich eine Ziehung mit mehreren BINGO-Spielen durchgeführt. Am Sonntag werden im Rahmen einer Fernsehendung (zurzeit NDR-Fernsehen, 17:00 Uhr) die Gewinne für BINGO ermittelt und bekannt gegeben.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen werden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3.3 Ist der Annahmeschluss für BINGO auf den Samstag (Sonntag) festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluss zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragenen Spieldaten der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.

3.4 Wird der Annahmeschluss von der Gesellschaft für alle oder einzelne Ziehungen vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.

3.5 Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehendung (zurzeit NDR-Fernsehen, Sendungsbeginn 17:00 Uhr) die Gewinne des BINGO ermittelt bzw. bekannt gegeben.

3.6 Gegenstand des BINGO ist die Voraussage von 25 Zahlen einer Spielfeldmatrix aus 5 Spalten und 5 Zeilen, die aus der Zahlenreihe von 1 bis 75 ausgelost werden (Gewinnzahlen).

<p>4. Spielgeheimnis</p> <p>4.1 Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.</p> <p>4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben hiervon unberührt.</p> <p>4.3 Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für BINGO meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.</p> <p>4.4 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn die Gesellschaft in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnausschüttung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Unternehmen - unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz - ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.</p>	<p>II.</p> <p>5.</p> <p>5.1</p> <p>5.2</p> <p>5.3</p> <p>5.4</p> <p>5.5</p> <p>5.6</p> <p>5.7</p>	<p>SPIELVERTRAG</p> <p>Ein Spielteilnehmer kann am BINGO teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.</p> <p>Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots ein BINGO-Los in Form einer Quittung.</p> <p>Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.</p> <p>Voraussetzungen für die Spielteilnahme</p> <p>Die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ist nur mit den von der Gesellschaft zugelassenen Losen möglich.</p> <p>Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen vermittelt.</p> <p>Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.</p> <p>Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.</p> <p>Jedes Los nimmt an der Veranstaltung teil, die dem jeweiligen Annahmeschluss für BINGO folgt (Spielzeitraum). Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Ziehungen in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen wählen. Dabei wird für jede gewählte Ziehung ein gesondertes BINGO-Los generiert.</p> <p>Die Voraussagen auf dem BINGO-Los können nicht vom Spielteilnehmer bestimmt werden.</p> <p>Die BINGO-Lose werden in Serien von je 50 000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert.</p>	<p>5.8 Die Lose einer Serie werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10 001 bis 60 000 versehen.</p> <p>5.9 Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten, die die Zahlen des BINGO-Spielfeldes eines jeden Loses enthalten.</p> <p>5.10 Eine Veränderung der jeweiligen BINGO-Serien- oder BINGO-Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.</p> <p>6. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr</p> <p>6.1 Der Spieleinsatz für ein BINGO-Los beträgt je Ziehung 3 €.</p> <p>6.2 Für jedes BINGO-Los erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr.</p> <p>6.3 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.</p> <p>6.4 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt des BINGO-Loses zu zahlen.</p> <p>7. Annahme und Annahmeschluss</p> <p>7.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.</p> <p>7.2 Sie gibt ihn durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.</p>
--	---	---	---

8.	Kundenkarte und Datenschutz				
8.1	Die Ausstellung einer Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) kann nur eine natürliche Person beantragen.	8.10	Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.	8.20	Sofern die Gesellschaft eine LOTTOCard im Zusammenhang mit Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperrt, kann diese auch für BINGO nicht mehr genutzt werden, solange die Sperre besteht.
8.2	Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.	8.11	Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.	9.	Das BINGO-Los
8.3	Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.	8.12	Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen.	9.1	Nach Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
8.4	Auf der LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.	8.13	Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Punkt 8.7 bis Punkt 8.12 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.	9.2	Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten.
8.5	Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.	8.14	Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.	9.3	In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck des BINGO-Loses in der Verkaufsstelle.
8.6	Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.	8.15	Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.	9.4	Das BINGO-Los enthält als wesentliche Bestandteile: - die Spielfeldmatrix mit den 25 Vorhersagen, - die jeweilige BINGO-Seriennummer, - die jeweilige BINGO-Losnummer, - die Losnummer für Spiel 77 und SUPER 6 und die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien - das Datum und die Zeit des Loserwerbs, - die Laufzeit, - das Datum der Ziehung, - den Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr, - die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer und - ggf. die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers.
8.7	Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Gewinnbearbeitung sowie der Kundeninformation erhoben, verarbeitet und genutzt.	8.16	Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard, bei einer Verkaufsstelle ein BINGO-Los zu spielen, hat er die LOTTOCard der Verkaufsstelle zu übergeben.		
8.8	Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.	8.17	Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben dem gültigen BINGO-LOS die LOTTOCard vorzulegen.		
8.9	Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Spielteilnehmers, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten und speichern.	8.18	Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.		
		8.19	Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindungen müssen schriftlich angezeigt werden.		

	<ul style="list-style-type: none"> - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde, - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat. 				
10.11	Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft abgelehnt wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.				
10.12	Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 10.11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.				
10.13	Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe des BINGO-Loses geltend machen.				
10.14	Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.				
		III.	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN		
		11.	Umfang und Ausschluss der Haftung		
		11.1	Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.	11.4	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten, (z. B. zum Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
				11.5	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
				11.6	Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
		11.2	Punkt 11.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	11.7	In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 11.4 bis 11.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe des BINGO-Loses auf Antrag erstattet.
				11.8	Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
				11.9	Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.
				11.10	Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
				11.11	Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
		11.3	Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 11.1 und 11.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	11.12	Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV.	GEWINNERMITTLUNG	14.	Gewinnausschüttung und Gewinnklassen	15.	Ermittlung der Geldgewinne im BINGO-Spiel, Gewinnwahrscheinlichkeit
12.	Ziehung der Gewinnzahlen	14.1	Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze aller beteiligten Unternehmen werden pro Veranstaltung planmäßig 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.	15.1	Es gewinnen unter Berücksichtigung von Punkt 10.5 die Spielteilnehmer, auf deren Los in dem BINGO-Spielfeld 5 der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:
12.1	Für BINGO werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung durch Ziehung ermittelt:	14.2	Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.		Gewinnklasse 1
	- 22 Gewinnzahlen für das BINGO-Spiel (aus der Zahlenreihe 1 - 75) und	14.3	Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt wie folgt:		alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 299 780,
	- 16 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus Serien- und Losnummer) aus den teilnehmenden Spielaufträgen, die jeweils einem im Telefonspiel (s. Punkt 16) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet werden.	14.4	Für Sonderauslosungen werden 1,5 % der Gewinnausschüttung bereitgestellt.		Gewinnklasse 2
12.2	Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft. Sie gibt beides durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.	14.5	Für Sachgewinne im BINGO-Spiel werden 72.000 € brutto der Gewinnausschüttung bereitgestellt.		alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO-Spielfeld zweifach BINGO erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10 254,
12.3	Die Ziehungen werden unter behördlicher oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung durchgeführt.	14.6	Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen im BINGO-Spiel ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt.		Gewinnklasse 3
12.4	Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der Fernsehsendung bekannt gegeben und auf den Web-Seiten der Gesellschaft veröffentlicht.		Gewinnklasse 1 (dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO) 50 %	15.2	Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
13.	Auswertung		Gewinnklasse 2 (zweifach BINGO) 15 %	15.3	Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.
13.1	Grundlage der Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Punkt 10.3) abgespeicherten Daten einschließlich der Daten des BINGO-Spielfeldes sowie die BINGO-Serien- und BINGO-Losnummern.		Gewinnklasse 3 (einfach BINGO) 35 %	15.4	Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Punkt 15.3 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.
13.2	Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.				

- 15.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- 15.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 1 €, entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnausschüttung wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.
- 15.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- 15.8 Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 15.9 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.
- 15.10 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die in Punkt 14.6 genannten Gewinnausschüttung der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 15.11 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Punkt 15.9 oder verfallenen Gewinnen gemäß Punkt 19.2).
- 16. Telefonspiel**
- 16.1 Voraussetzung für die Spielteilnahme ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 16.2 Beim Telefonspiel werden aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils 4 Kandidaten 12 Sachgewinne ausgespielt.
- 16.3 Für die Teilnahme können sich alle BINGO-Gewinner der Klassen 1, 2 und 3 während der laufenden Fernsehsendung unter der angegebenen Rufnummer innerhalb der vorgegebenen Zeit telefonisch melden. Unter allen Anrufern werden per Zufalls-generator die Kandidaten ermittelt, die am Telefonspiel teilnehmen. Die Kandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der ihre Anrufe in der Telefonzentrale eingegangen sind. Pro Spielvertrag bzw. durchgeschaltetem Anruf ist nur eine Teilnahme am Telefonspiel möglich.
- 16.4 In jeder Telefonrunde wählen die 4 Kandidaten auf einer Spielwand, bestehend aus 16 Feldern, jeweils ein Feld aus. Je Spielwand sind 5 verschiedene Sachgewinne (Spielwand 1: Sachgewinne 1-5; Spielwand 2: Sachgewinne 6-10; Spielwand 3: Sachgewinne 11-15) dreifach sowie der Supergewinn einfach verdeckt enthalten. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthielten, nicht mehr gewählt werden.
- 16.5 Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; die Kandidaten können dann nur aus 15 Feldern wählen.
- 16.6 In der zweiten Telefonrunde ist der Gewinn des aufgedeckten Sachgewinns für einen der 4 Kandidaten, der per Zufallsprinzip bestimmt wird, von der richtigen Beantwortung einer Quizfrage abhängig. Bei falscher Antwort erhält der Kandidat einen Trostpreis.
- 16.7 Vor der dritten Telefonrunde wird durch das BINGO-Quiz ein Herausforderer für einen Kandidaten der dritten Telefonrunde ermittelt. Für die Teilnahme am BINGO-Quiz können sich alle Spielteilnehmer der jeweils vorangegangenen Veranstaltung/Ziehung unter Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer sowie der BINGO-Serien- und BINGO-Losnummer des erworbenen BINGO-Loses der Vorwoche in der Zeit von sonntags 18:00 Uhr bis mittwochs 24:00 Uhr unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline registrieren. Aus den registrierten Anrufern werden zwei BINGO-Quiz-Kandidaten per Zufalls-generator ermittelt und in die darauffolgende Fernsehsendung eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere Anrufer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten nicht erreichbar sind. In der Fernsehsendung treten die beiden BINGO-Quiz-Kandidaten im BINGO-Quiz gegeneinander an. Der Verlierer erhält einen Trostpreis. Der Gewinner tritt als Herausforderer gegen einen Kandidaten in der dritten Telefonrunde an.
- 16.8 In der dritten Telefonrunde tritt einer der 4 Kandidaten, der per Zufallsprinzip bestimmt wird, gegen den Herausforderer, der im BINGO-Quiz ermittelt wurde (siehe Punkt 16.7), zur Beantwortung einer Schätzfrage an. Der Gewinner erhält den zuvor aufgedeckten Sachgewinn, der Verlierer einen Trostpreis.
- 16.9 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß Punkt 12.1 zugeordneten BINGO-Serien- und BINGO-Losnummern.

V.	GEWINNAUSZAHLUNG				
17.	Fälligkeit des Gewinnanspruchs				
17.1	Gewinne der 1. Gewinnklasse von mehr als 100.000 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Veranstaltung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.	18.1.5	Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, ihr ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.	18.3.3	Das Gewinnanforderungsformular und das BINGO-Los sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.
17.2	Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.	18.1.6	Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des BINGO-Loses zu prüfen.	18.3.4	Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.
18.	Gewinnauszahlung im BINGO-Spiel und in den Telefonspielen				
	a) BINGO-Spiel				
18.1	<u>Allgemeines</u>	18.1.7	Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.	18.3.5	Nach Eingang der Gewinnanforderung und des BINGO-Loses wird der erzielte Gewinn durch Überweisung oder durch Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.
18.1.1	Gewinnansprüche sind unter Vorlage des gültigen BINGO-Loses geltend zu machen.	18.2	<u>Gewinne bis einschließlich 1.000 €</u>	18.4	<u>Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTO-Card</u>
18.1.2	Ist die Quittungsnummer des BINGO-Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.	18.2.1	Die auf ein BINGO-Los entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausbezahlt.	18.4.1	Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist aus Punkt 17.1 überwiesen.
18.1.3	War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.	18.2.2	Sie werden dort bis zum Ablauf einer Frist von 13 Wochen ab dem Tag der letztmaligen Veranstaltungsteilnahme zur Abholung bereitgehalten.	18.4.2	Die schriftliche Benachrichtigung ist mit der Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.
18.1.4	Der Gewinn wird gegen Rückgabe des BINGO-Loses ausbezahlt. Falls wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.	18.2.3	Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung mit dem Aufdruck „ausbezahlt“, „bereits ausbezahlt“ oder „kein Gewinn“ vom Verkaufsstellenpersonal zurück.	18.4.3	Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 18.4.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Punkten 18.1 bis 18.3 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn mit befreiender Wirkung überwiesen; Punkt 18.1.2 findet keine Anwendung.
		18.3	<u>Gewinne über 1.000 €</u>		
		18.3.1	Die auf ein BINGO-Los entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausbezahlt.	18.4.4	Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard werden die auf ein BINGO-Los entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das vom LOTTOCard-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
		18.3.2	Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage des gültigen BINGO-Loses ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.	18.4.5	Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTO-Card-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen 13 Wochen ab dem Tag der letztmaligen Veranstaltungsteilnahme in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.

b) Telefonspiele

18.5 Die in der Fernsehsendung erzielten Gewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt.

18.6 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und die Quittungsnummer seines BINGO-Loses während der laufenden Fernsehsendung mitteilt.

19. Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne

19.1 Die Barablösung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.

19.2 Nach Ablauf von 13 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme verfallen Gewinne, die nicht geltend gemacht oder trotz Zustellung nicht eingelöst wurden bzw. nicht zugestellt werden konnten.

19.3 Verfallene Gewinne werden mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen durch Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnete Reklamationen, für Härtefälle o. ä. verwendet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Erlöschen von Ansprüchen

20.1 Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der Ziehungsteilnahme (s. Punkt 5.5) gerichtlich geltend gemacht werden.

20.2 Ebenfalls erlöschen

- alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Gesellschaft sowie ihre Bezirks- und Verkaufsstellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der Ziehungsteilnahme gerichtlich geltend gemacht werden.

20.3 Punkt 20.2 gilt nicht für Ansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

21. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehungssendung am 12. Oktober 2014.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt